

## **Ähnlichkeiten mit lebenden oder verstorbenen Personen sind nicht zufällig**

Literarisch sei die Abdankung eine Variante zur Gattung «Groteske» gewesen, die einmalige Aufführung eines Stücks, bei welchem «der Autor Regie und Hauptrolle der Witwe überliess». Denn dieser lag bereits im Sarg, hiess Friedrich Dürrenmatt und hätte über die Inszenierung gelacht. So sieht Hugo Loetscher in seinen «labyrinthischen Erinnerungen» die Trauerfeier für den verstorbenen Dichterfreund, veröffentlicht in «Lesen statt klettern», einer Sammlung von Aufsätzen zur literarischen Schweiz.

Anderthalb Jahre nach Erscheinen dieses Buches erfuhr die Groteske eine Fortsetzung, als sich Hugo Loetscher und Charlotte Kerr im April 2005 vor dem Berliner Landgericht wieder trafen. Die Witwe Dürrenmatts sah sich in ihrem Selbstbild verletzt, durch bissige Textpassagen, die sie als kalte und regimeführende Frau darstellen liessen – wie etwa diese: «Die Witwe ordnet an, den Sarg in der Mitte vor der Verandaöffnung aufzustellen. Dann wendet sie sich an die Trauernden: <Wir nehmen jetzt Abschied von Fritz. Mit einer Schweigeminute.> Alle stimmen ins Schweigen ein. Mitten in die Lautlosigkeit gellt von draussen ein greller Lärm. Die Witwe fährt zusammen und schreit über den Sarg hinweg. Ob die draussen ihre Zurechtweisung <Ruhe!> vernommen haben oder nicht, das Schweigen ist für den Rest der Schweigeminute gerettet.» Auch an weiteren Textpassagen stiess sich Charlotte Kerr: der Leichnam sei mit ineinander gelegten Händen auf dem Bett gelegen oder auf dem Nachttisch Dürrenmatts habe sich ein Thriller von Stephen King befunden oder eine Freundin habe die Witwe beim Verlassen des Krematoriums gestützt. Solche Sätze sollte Hugo Loetscher bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250 000 Euro unterlassen.

Das von der Klägerin vorgebrachte Argument, die inkriminierte Schilderung sei als journalistischer Text einzustufen, hörte das Gericht nicht. Es folgte vielmehr der Auffassung Loetschers, wonach dieser eben gerade nicht einen Tatsachenbericht verfasst habe, sondern einen literarischen Text. Demzufolge wertete es die Kunstfreiheit höher als die Achtung der Privatsphäre und der persönlichen Würde. Ganz in der Tradition der Mephisto-Entscheidung, dem Grundsatzurteil zur Kunstfreiheit, welches das deutsche Bundesverfassungsgericht 1971 im Zusammenhang mit dem gleichnamigen Buch von Klaus Mann gefällt hatte. So besehen konnte sich der Schweizer Autor eines in einem Schweizer Verlag erschienenen Buches glücklich schätzen, dass ihn Charlotte Kerr vor die Schranken eines deutschen Gerichts zog. In Westeuropa und auch in den USA ist eine Klage an jedem Ort der Verbreitung eines Buches möglich – nach dem dort geltenden Recht.

## **Die Mephisto-Entscheidung in Deutschland...**

Klaus Mann hatte den «Mephisto – Roman einer Karriere» 1933 im Amsterdamer Exil erstmals veröffentlicht. Jahre nach seinem Tod kam der Titel 1956 beim Ost-Berliner Aufbauverlag heraus. Als die westdeutsche Nymphenburger Verlagshandlung 1963 die Publikation des Romans ankündigte, erwirkte Peter Gorski, der Adoptivsohn und Alleinerbe des im selben Jahr verstorbenen Schauspielers und Intendanten Gustav Gründgens, ein gerichtliches Verbot, das fragliche Buch zu vervielfältigen und verbreiten.

Klaus Mann schildert darin den Aufstieg des hochbegabten Schauspielers Hendrik Höfgen, der – wie die Sachverhaltsdarstellung des Bundesverfassungsgerichts lautet – «seine politische Überzeugung verleugnet und alle menschlichen und ethischen Beziehungen abstreift, um im Pakt mit den Machthabern des nationalsozialistischen Deutschlands eine künstlerische Karriere zu machen. Der Roman stellt die psychischen, geistigen und

soziologischen Voraussetzungen dar, die diesen Aufstieg möglich machten.» In der Romanfigur des Hendrik Höfgens ist der Schauspieler Gustav Gründgens erkennbar. Zahlreiche Einzelheiten des Wesens und Lebenslaufs des Protagonisten haben ihr Gegenstück in Gründgens – von der äusseren Erscheinung, den Stücken, in denen Gründgens mitwirkte, der Aufstieg zum Staatsrat und Generalintendanten des Staatstheaters in Preussen. Dies war von Klaus Mann beabsichtigt, schreibt er doch selbst: «Der ruchlos brillante, zynisch rücksichtslose Karrieremacher, der im Mittelpunkt meiner Satire steht, mag gewisse Züge von einem gewissen Schauspieler haben, den es wirklich gegeben hat und, wie man mir versichert, wirklich immer noch gibt.» «Mephisto» sei aber kein Schlüsselroman. Es gehe «in diesem zeitkritischen Versuch überhaupt nicht um den Einzelfall, sondern um den Typ.» («Der Wendepunkt», deutsche Ausgabe 1942, S. 334f.)

Die gerichtliche Auseinandersetzung zog sich über Jahre hinweg, bis die zweitoberste Instanz, der Bundesgerichtshof, 1968 das Verbreitungsverbot weiterhin schützte und den Roman ebenfalls als Schmähschrift klassierte. Zwar sei einem Künstler ein weiter Schaffensraum zuzubilligen und ihm «zu gestatten, bei romanhafter Darstellung des Lebens einer Person der Zeitgeschichte den Dargestellten auch durch erfundene Begebenheiten ergänzend zu charakterisieren und bei Verstorbenen in gewissen Grenzen auch Vorgänge aus dem Intimleben zu schildern». Jedoch sei diese Freiheit künstlerischer Betätigung durch das Recht der Ehre als ein Teilaspekt der Persönlichkeit beschränkt. Namentlich ein erdichtetes Verhalten Gründgens vermittele den Eindruck, dieser sei zu niederträchtigen Handlungen fähig gewesen. Denn Höfgens steht in Beziehung zu einer schwarzen Tänzerin und gibt diese der Verhaftung durch die Gestapo preis, als die Liaison seine Karriere zu gefährden droht.

Weil im Spruchkörper Stimmengleichheit herrschte, konnte das Bundesverfassungsgericht die Urteile der Vorinstanzen nicht aufheben. Dessen Ausführungen zur Kunstfreiheit in Abwägung zum Persönlichkeitsschutz sind für die deutsche Rechtsprechung dennoch präjudiziell und haben immer noch Gültigkeit. Dem Gericht zufolge ist jede künstlerische Tätigkeit «ein Ineinander von bewussten und unbewussten Vorgängen, die rational nicht aufzulösen sind. Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Phantasie und Kunstverstand zusammen; es ist primär nicht Mitteilung, sondern Ausdruck und zwar unmittelbarster Ausdruck der individuellen Persönlichkeit des Künstlers. Die Kunstfreiheitsgarantie betrifft in gleicher Weise den <Werkbereich> und den <Wirkbereich> des künstlerischen Schaffens. Beide Bereiche bilden eine unlösbare Einheit.» Einer der Richter, welcher die Kunstfreiheit über die Ehre von Gustav Gründgens und dessen Adoptivsohn stellte, führt diese grundsätzlichen Feststellungen weiter aus: die Vorinstanzen hätten einseitig auf den sozialen Wirkbereich von «Mephisto» abgestellt und die ästhetische Realität des Romans unbeachtet gelassen. Und er fährt fort: «Ein Kunstwerk wie der Roman von Klaus Mann strebt eine gegenüber der realen Wirklichkeit verselbständigte <wirklichere Wirklichkeit> an, in der die reale Wirklichkeit auf der ästhetischen Ebene in einem neuen Verhältnis zum Individuum bewusster erfahren wird. [...] Die künstlerische Darstellung kann deshalb nicht am Massstab der Welt der Realität, sondern nur an einem kunstspezifischen, ästhetischen Massstab gemessen werden.» (BVerfGE 30, 173ff. [Mephisto])

### **... und deren Nachwirkung**

Diese Sätze werden in einschlägigen deutschen Urteilen immer wieder zitiert. In der konkreten Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Persönlichkeitsrecht sei aber entscheidend, mit welcher Intensität Letzteres betroffen ist. Je stärker Abbild und Urbild übereinstimmen, desto schwerer wiegt eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts. Je mehr die

künstlerische Darstellung die besonders geschützten Aspekte der Persönlichkeit berührt, beispielsweise das Sexualleben, umso stärker muss die Fiktionalisierung sein. Im Entscheid zum Fall «Esra», einem Roman von Maxim Biller, der von der Liebesbeziehung zwischen dem Ich-Erzähler und eben Esra handelt, hat das deutsche Bundesverfassungsgericht das Persönlichkeitsrecht höher als die Kunstfreiheit gewertet. Esra sei so eindeutig erkennbar – im Erscheinungsbild oder im Lebens- und Berufsweg, etwa durch die Erwähnung der Auszeichnung mit dem Bundesfilmpreis oder die Schilderung der lebensbedrohlichen Krankheit ihrer Tochter –, dass sie sich die öffentliche Ausbreitung ihres Intimlebens und von Begebenheiten aus dem Kernbereich nicht gefallen lassen müsse.

In Maxim Billers Roman ist nach Auffassung des Gerichts aufgrund der Kumulierung von Identifizierungsmerkmalen für die literarisch verständigen Leserinnen und Leser nicht erkennbar gewesen, dass keine realen Personen dargestellt würden. Denn dass der Roman Fiktion sei, werde weder durch das Nachwort noch durch das aufgrund des ersten gerichtlichen Urteils eingefügte Vorwort ausreichend klargestellt worden. (BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2007)

Damit zeichnet sich in Deutschland gegenüber der Mephisto-Entscheidung eine Verschiebung in der Wahrnehmung vom Realitätsbezug der Literatur ab, welche zu Ungunsten der Kunstfreiheit ausfällt.

### **Die noch engere Sicht des schweizerischen Bundesgerichts**

Das schweizerische Bundesgericht ist dem Kunstschaffen gegenüber seit je viel rigider und hält in einem Entscheid aus dem Jahr 1994 fest: «Ist nicht bewiesen, dass eine persönlichkeitsverletzende Darstellung in einem Buch der Wahrheit entspricht, so kann der Autor zur Rechtfertigung der Persönlichkeitsverletzung nicht geltend machen, er habe die Wirklichkeit mit künstlerischen Mitteln darstellen wollen.»

Die Auseinandersetzung hatte sich an einem «hochaktuellen Kulturbeitrag zur 700-Jahr-Feier» der Eidgenossenschaft entzündet, einem Buch mit dem Titel «Jubilierende soziale Hohlfahrt im Kanton Aargau» von Anita Derungs. Die Autorin schrieb über den real existierenden Willi W., er sei nebst anderem ein «ekelhaftes Weisskohl-Borstenschwein von einem Beamten», «strohsackblöd» oder er habe «eine Altersheiminsassin in die Küche gezerrt und ihr eine Pfändungsunterschrift abgerungen».

Zwar hält das Bundesgericht auch fest, dass in einer rechtsstaatlichen Demokratie ein erhebliches Interesse daran besteht, die Kunstfreiheit als Teilaspekt der Meinungsäusserungsfreiheit zu schützen. Doch: «Die künstlerische Betätigung hat sich im Rahmen der Rechtsordnung zu halten. Auch der Kunstschaffende hat die Persönlichkeitsrechte anderer zu respektieren.» Bei der Güterabwägung zwischen Persönlichkeitsrecht und Kunstfreiheit sei zu berücksichtigen, «welche Möglichkeiten dem Künstler offengestanden hätten, sein Werk ohne die Persönlichkeitsverletzung zu schaffen». Konkret auf den Fall bezogen: «Geht es um [...] Fiktion und nicht um die Darstellung einer wahren Begebenheit, kann von der Autorin verlangt werden, die fiktive Geschichte so auszugestalten, dass der Leser nicht auf die reale Person schliesst.» Dasselbe gilt mit Bezug auf die Kraftausdrücke, meint das Bundesgericht: «Wohl können solche Wortschöpfungen als Ausdruck der künstlerischen Freiheit den Stil eines Buches prägen. Das bedeutet aber nicht, dass es die Kunst auch gebietet, mit diesen Ausdrücken tatsächlich lebende Personen zu verunglimpfen.» (BGE 120 II 225)

Damit übt das Bundesgericht nicht nur Rechtsaufsicht, sondern auch Fachaufsicht. Zudem hätte die Autorin beweisen müssen, dass die über Willi W. verbreiteten Aussagen der Wahrheit entsprechen. Diese Praxis hat das Bundesgericht in einem Entscheid gegen den Verfasser des Romans «Wie viel wert ist Rosmarie V.?» jüngst bestätigt. Das Buch handelt von einer jungen Frau, die auf der Suche nach dem Lebensglück in ein Schweizer Hochtal zieht, wo sie einen dort ansässigen Bauern heiratet. Laut dem Roman ist der Bruder des Ehemannes triebhaft und gewalttätig und hat Rosmarie erpresst, vergewaltigt und auch sonst ein teuflisches Spiel mit ihr getrieben. Auch die Schwiegermutter erscheint nicht eben in einem günstigen Licht.

Weil der Autor vor Gericht nichts zur Kunstfreiheit als Rechtfertigungsgrund für die Eingriffe in die Persönlichkeit des Bruders dargetan hat, ist das Bundesgericht zum Schluss gekommen, die Persönlichkeitsverletzung sei «bereits aufgrund des Buchtextes als solchen gegeben. Sie sind aus dieser Sicht mit Persönlichkeitsverletzungen zu vergleichen, die beispielsweise in einem Brief enthalten sind. Ob und inwiefern auch andere Leser des strittigen Romans auf den Beschwerdegegner [den Bruder] haben schliessen können, ist in diesem Zusammenhang ohne Belang.» (BGE 5A\_188/2008 vom 25. September 2008)

Nach dieser Rechtsprechung spielt die «wirklichere Wirklichkeit» eines literarischen Textes eine sehr untergeordnete Rolle. Die erlaubte Verwandlung von Leben in Literatur findet ihre Grenzen bereits in der subjektiven Erkennbarkeit durch die Betroffenen und allenfalls in den Augen der «unbefangenen» Leserinnen und Leser.

Ein Glück, dass Hugo Loetscher sich nicht vor schweizerischen Gerichten, sondern in Deutschland hat verantworten müssen.

Regula Bähler, Rechtsberaterin des AdS